Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 60 Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 50 Pfg. u. wöchentlich 10 Pfg. Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 1.50 Mk., monatlich 60 Pfg. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 2.22 Mk., monatlich 74 Pfg. Erscheint täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4—5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Auererzgebirge. Fernsprecher 53.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Insertionspreis: Die sechsgespaltene Korpuszeile oder deren Raum für Inserate aus Auerbach und den Ortsteilen der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg 12 Pfg., sonst 15 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt. Annahme von Anzeigen bis spätestens 9½ Uhr vormittags. Für Fehler im Satz oder in der Erscheinungsweise kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe des Inserates durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 169. **Freitag, 24. Juli 1914.** **9. Jahrgang.**

Diese Nummer umfaßt 8 Seiten.

Das Wichtigste vom Tage.

Die Vermählung des Prinzen Oskar von Preußen mit der Gräfin Ina-Marie von Bassewitz wird am 28. September ds. Js. stattfinden.

Bei der gestrigen Stichwahl in Labiau-Wehlau siegte der fortschrittliche Kandidat.*)

Der Erzherzog-Thronfolger Karl Franz Josef ist vom Kaiser Franz Josef zum Obersten und Kommandeur des 1. Husaren-Regiments ernannt worden.

Die österreichisch-ungarische Note ist gestern in Belgrad überreicht worden.*)

In Petersburg kam es zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Kosaken, Schutzleuten und Streikenden, wobei viele Tote auf dem Platze blieben.*)

Die aufständischen Albanier fordern als Bedingung für die Beendigung des Bürgerkrieges die Entfernung des jetzigen Fürsten. Sollte die Antwort nicht in kürzester Frist erfolgen, wird Durazzo bestürmt werden.*)

In London droht die Ulsterkonferenz zu scheitern, da die Unionisten keinerlei Konzessionen zu machen gewillt sind.

*) Näheres siehe an anderer Stelle.

Mutmaßliche Witterung am 25. Juli: Westwind, wechselnde Bewölkung, Temperatur wenig geändert, kein erheblicher Niederschlag.

Die Wirkung der Wertzuwachssteuer in Sachsen.

Um das weitere Schicksal der Wertzuwachssteuer wird, nachdem das Reich seinen 50prozentigen Anteil durch das Finanzgesetz vom 3. Juli 1913 fallen gelassen hat, ein scharfer Kampf geführt, denn dieses Gesetz läßt nicht nur die kommunale Zuwachssteuer unberührt, sodaß sie weiter erhoben wird, sondern es eröffnet auch die Möglichkeit zu einem individuellen Ausbau der Steuer nach den lokalen Bedürfnissen und Erfahrungen. Es bedarf nicht mehr eines Reichsgesetzes, um Aenderungen in der Erhebung der Steuer herbeizuführen; diese können durch Landesgesetz und selbst schon durch Ortsstatut erfolgen. Was die Gemeinden in Zukunft tun werden, wird vor allem wohl von ihren Finanzverhältnissen abhängen. Diese sind mit ganz wenigen Ausnahmen aber nicht günstig und werden sich auch in den kommenden Jahren kaum allgemein so bessern, daß den Städten die Ausbeute aus der Zuwachssteuer gleichgültig sein könnte. Es ist das Verdienst einer lehrreichen Schrift Dr. Otto Bertholds über die Ergebnisse der Wertzuwachssteuer und die Wirkungen der Steuer auf den Grundstücksumsatz, zur Klärung dieser Streitfrage ein umfangreiches Material beigebracht zu haben, das um so wertvoller ist, als es auf amtlichen Quellen beruht und auch die entscheidenden Punkte berücksichtigt, ob es sich um bebauten oder unbebauten Grundbesitz handelt, sowie ob die Grundstücksumsätze freiwillig waren oder im Wege der Zwangsvollstreckung geschahen.

Von den sächsischen Großstädten hatten Dresden und Plauen vor Einführung der Reichssteuer 1911 überhaupt keine Zuwachssteuer; Leipzig hatte vorher eine schärfere, Chemnitz eine mildere Steuer. Untersuchen wir nun die Wirkung der Zuwachssteuer in den genannten Städten, so werden wir uns am besten auf die beiden Stichjahre 1909 und 1912 beschränken, also auf das zweite Jahr vor und das zweite Jahr nach der Einführung der Reichssteuer, damit das Zahlenmaterial nicht unübersichtlich wird. Setzen wir nach Berthold die Höhe der Umsätze im Jahre 1909 gleich 100, und zwar zunächst der freiwilligen Verkäufe von bebauten Grundstücken, so ergibt sich für Leipzig, daß der Umsatz 1909 und 1912 sich wie 100:98 stellte, also nicht wesentlich verändert war, daß er in Plauen von 100 auf 157, in Dresden von 100 auf 139 stieg, in Chemnitz von 100 auf 78 sank. Wesentlich anders gestaltete sich das Verhältnis der Umsatzwerte, in Leipzig 100:113, Dresden 100:179, Plauen 100:115, Chemnitz 100:94. Zeigen schon alle diese Zahlen, daß von einem gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen Zuwachssteuer und Grundbesitz nicht die Rede sein kann, so behauptet die Terrainspekulation das um so bestimmter von dem unbebauten Gelände. Auch hier sehen wir nichts davon, daß die Zuwachssteuer auf den Umsatz an Baugrundstücken lähmend gewirkt hätte. Es stellten sich nämlich die Umsätze der beiden Jahre 1909 und 1912 nach Zahl und Wert wie folgt:

	Zahl	Wert
Leipzig	100 : 100	100 : 114
Dresden	100 : 116	100 : 98
Chemnitz	100 : 144	100 : 143
Plauen	100 : 141	100 : 102

Bebaute und unbebaute Grundstücke zusammen genommen, stellten sich die Werte der freiwilligen Umsätze:

	1909	1912
Leipzig	103,98 Mill. Mk.	117,34 Mill. Mk.
Dresden	65,06 „ „	107,23 „ „
Chemnitz	45,30 „ „	46,65 „ „
Plauen	15,05 „ „	16,98 „ „

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Umsätze durch Zwangsversteigerungen. Diese betreffen zumeist bebaute Grundstücke, also Häuser. Spielen schon bei den freiwilligen Veräußerungen Zufälligkeiten, die ganz außerhalb aller Steuerwirkung liegen, eine Rolle, so ist das noch mehr bei den Zwangsversteigerungen der Fall. Hier ist die persönliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers von großer Bedeutung. Die größte Zahl der Zwangsversteigerungen beruht nach den Angaben, die Berthold aus den verschiedenen Plätzen gemacht wurden, darauf, daß allerorts unsolide und völlig mittellose Unternehmer wirken, daß große Häuser von fast mittellosen Personen erworben werden, die schon bei geringen Mietausfällen die Hypothekenzinsen nicht zahlen können und so zur Zwangsversteigerung kommen. Trotzdem ist der Zahlenverlauf auch bei diesen Umsätzen ganz verschieden. Der Wert der zwangsweisen Umsätze belief sich auf:

	1909	1912
Leipzig	15,32 Mill. Mk.	10,78 Mill. Mk.
Dresden	14,45 „ „	9,99 „ „
Chemnitz	2,32 „ „	3,54 „ „
Plauen	1,97 „ „	0,32 „ „

Für die Schwankungen im Grundstückshandel kommen im wesentlichen ganz andere als steuerliche Ursachen in Frage, die auf rein wirtschaftlichem Gebiete liegen oder in den örtlichen Verhältnissen oder auch in der politischen Konstellation. Wo tatsächlich eine empfindliche Stockung des Grundstücksverkehrs stattgefunden hat, ist sie bezüglich des unbebauten Terrains vor allem von dem jeweiligen Wohnungsbedarf abhängig gewesen, oder sie war ein Rückschlag verfehlter Spekulationen, ganz abgesehen von dem Stande des Geldmarktes. Ganz offen sprechen zahlreiche Gutachten aus den verschiedenen Städten aus, daß der Zuwachssteuer eine bestimmte Wirkung nicht ganz abzusprechen sei, nämlich die Reinigung des Grundstücksmarktes, die zahlreiche unsolide und kapitalschwache Elemente ausschaltete. Und das kann dem seßhaften Hausbesitz wie der planmäßigen gewerblichen Bodenspekulation nur erwünscht sein.

Ernst Bassermann.

Ernst Bassermann begeht am 26. Juli seinen 60. Geburtstag. Das Datum wird über die Grenzen der Partei hinaus zur Besinnung auf die Bedeutung dieses jetzigen Führers der nationalliberalen Partei Anlaß geben. An Kritik wird's dabei durch die anderen Parteien umso weniger fehlen, als Bassermann auch aus den Reihen der

Berühmte Pariser Advokaten.

Merkwürdiges aus dem Milieu des Caillaux-Prozesses.

Nachdruck verboten

Der erbitterte Kampf, den im gegenwärtigen Pariser Sensationsprozeß Staatsanwalt und Verteidiger miteinander führen — ein Kampf um Leben und Tod, um es nur zu sagen — lenkt wieder einmal die allgemeine Aufmerksamkeit auf die glänzende Phalanx hervorragender Juristen, die sich in den großen Kriminalaffären am Tribunal de la Seine ihre Sporen verdienten, und von denen mehr als einer weit über Frankreichs Grenzen hinaus durch seine geistreiche, gewaltig packende, machtvolle Beredtsamkeit bekannt und berühmt geworden ist. Wenn irgendwo im Bereich modernen Kulturlebens noch die einzigartige Eloquentia im Sinne griechischer und römischer Rhetoren zu finden ist: so hier, wo durch das Zusammentreffen günstigster Umstände die Vorbedingungen dafür gegeben sind, daß eine talentvolle Persönlichkeit sich rückhaltlos durchsetze und eine Wirksamkeit von höchster praktisch-idealer Bedeutung entfalte. Männer wie Labori, der im gegenwärtigen Prozeß aufs neue beweist, daß ihm der, in den unvergeßlichen Plädoyers des Dreyfusprozesses seinerzeit errungene Titel eines Meisters mit Recht zukommt, mögen als Typus für die Mitglieder des Pariser Barreau gelten, jener stolzen Körperschaft, aus der seit Jahrhunderten eine Reihe der größten Juristen und Staatsmänner Frankreichs hervorgegangen ist. Bereits zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatten die französischen Advokaten und im besonderen die an ihrer Spitze marschierenden Pariser Juristen eine solche Unabhängigkeit und einen so weitgehenden Einfluß in öffentlichen Angelegenheiten erlangt, daß sich die Könige veranlaßt sahen, ihnen einige Règles professionnelles aufzuerlegen, damit die Herrschaften nicht allzu übermütig würden. Eine Kabinettsordre vom Jahre 1327 bestimmte z. B., daß die Advokaten, die zu plädieren gedächten, sich gleich bei Sonnenaufgang am Châtelet (unweit vom Justizpalais) einzufinden hätten und vor Beginn ihrer Arbeit eine stille Messe anhören sollten. Die Herrscher der folgenden Zeit, wie Karl VIII. und Ludwig XII., erließen wiederholt Verfügungen darüber, daß die Mitglieder des Barreau sich im Schreiben und Reden der Kürze befleißigen und in Ausübung ihres sehr wichtigen und erwartungsvollen Amtes aller verletzenden und ehrabschneiderischen Worte enthalten möchten. Trotz solcher und ähnlicher Reglementierung wußten die Advokaten ihre einflußreiche Stellung vortrefflich zu behaupten und sie noch zu verstärken, indem sie sich in einer Korporation, einem sogenannten Ordre zusammenschlossen. Die Anfänge dieser Körperschaft, die noch heute am Pariser Seinetribunal existiert und sich des höchsten Ansehens erfreut, gehen auf die Zeit zurück, wo die Advokaten die Gewohnheit annahmen, sich im großen Saale des Justizpalastes oder in den angrenzenden Korridoren die daselbst aufgestellten Bänke zu gruppieren und schwebende juristische Angelegenheiten zu besprechen. Nach und nach bildeten sich zwölf solcher Gruppen, die ihrerseits je ein oder zwei ihrer Mitglieder als Delegierte beauftragten, wenn es galt, einen Ausschuß des ganzen Advokatenstandes zu berufen. Diesem Ausschuß wurden nachher weitgehende Disziplinarbefugnisse übertragen, und er besteht noch heutigentags als Conseil des Discipline mit 21 Mitgliedern. Um die Vertretung des Ausschusses nach außen noch wirksamer zu gestalten, wurde der Doyen der Körperschaft beauftragt, als Wortführer gegenüber dem Parlament zu fungieren. Später trat an die Stelle dieses ältesten Mitgliedes ein von der Gesamtheit gewählter Präsident. Von dem Brauche, daß dieser Präsident ehemals bei den festlichen Umzügen der sogenannten Sankt-Nikolausbrüderschaft das Banner oder den Stab (Bâton) des Heiligen trug, leitet sich die noch heute übliche Bezeichnung des Präsidenten des Pariser Barreau als des Bâtonnier her. Gegenwärtig bekleidet der durch seine forensischen Erfolge auch im Auslande weitbekannte Advokat Henri Robert, ein Meister klassisch-formschöner, geistsprühender Verteidigungsreden, dieses vielumworbene Ehrenamt.

Eine Unterbrechung erlitt das Fortbestehen des Ordre des avocats zum ersten und einzigen Male während der Revolutionsepoche. Trotzdem die Konstituierende Versammlung in ihrem Schoße selbst nicht weniger als 183 Advokaten zählte, wurde der Beschluß gefaßt, daß nach Aufhebung aller übrigen Stände und Korporationen auch der Barreau nicht mehr bestehen dürfe. Man ging sogar so weit den Advokaten das fernere Tragen einer besonderen Amtstracht zu verbieten. Dem alsbald erfolgenden Eindringen zweifelhafter Elemente in den juristischen Stand gegenüber bildeten die ehemaligen Mitglieder der Advokatenkorporation die sogenannte Association du Marais, die trotz ihres nur offiziösen Charakters das Ansehen des Standes kräftig zu wahren wußte. Ein Dekret vom 2. Nivôse des Jahres XI und nachfolgende Verfügungen des Jahres XII stellten alsbald die früheren Verhältnisse wieder her. Damals wurde u. a. der Wortlaut des noch heutigentags in dieser Form abzulegenden Amtseides vorgeschrieben, an dem der Eigenzitat erklärt, nichts zu sagen oder zu veröffentlichen, als Verteidiger oder Beirat, was den Gesetzen, Verfügungen, guten Sitten, der Sicherheit des Staates und dem öffentlichen Frieden zuwider sei und niemals vom Respekt abzuweichen, der den Gerichten und öffentlichen Gewalten geschuldet werden müsse. Die weitere Reorganisation des Barreau geschah durch ein kaiserliches Dekret vom 14. Dezember 1810, sodann durch Bestimmungen, die in den Jahren 1822, 1830, 1852 und 1870 erfolgten; die Einzelheiten derselben dürften hier nicht interessieren. Die königliche Ordonnanz vom Jahre 1822 kann speziell als wichtig gelten, da sie die wesentliche Grundlage des heute zu Recht bestehenden Disziplinarkodex des Advokatenstandes bildet. Unterzieht man die einzelnen Perioden in der Entwicklungsgeschichte des Pariser Barreau einer genaueren Musterung, so sieht man bald, daß der Advokatenstand zu keiner Zeit in der französischen Hauptstadt würdigere und talentvollere Mitglieder aufzuweisen gehabt hat, als gerade in den letztvergangenen Jahrzehnten, bis zur jüngsten Gegenwart. Die offizielle Liste der bei der Cour de Paris zahlmäßig eingeschriebe-